

c) Gleichbehandlung der Bürger anderer Kantone.
Egalité de traitement
devant être assurée aux citoyens d'autres cantons.

Vergl. Nr. 112 Erw. 3. — Voir n° 112 cons. 3.

II. Verweigerung und Entzug der Niederlassung.
Refus et retrait de l'établissement.

92. Urteil vom 7. Dezember 1910 in Sachen
Fischer gegen Aargau.

Begriff des schweren Vergehens im Sinne von Art. 45 BV. Untersuchung der Frage, ob im konkreten Falle ein solches vorlag.

A. — Die Rekurrentin, Bürgerin von Stetten (Aargau), wurde durch Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 19. September 1906 wegen Beihilfe zu einem Betruge ihres damaligen Ehemannes zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Ihr Ehemann hatte dem Vermieter seiner Wohnung zur Deckung eines rückständigen Mietzinses eine angebliche Forderung im Betrage von 90 Fr. auf eine Martha Imbach abgetreten und ihm dabei eine gefälschte Schuldanerkennung und Bürgschaftsverpflichtung der Martha Imbach übergeben. Die Unterschrift auf dieser Urkunde wurde von der Rekurrentin beigelegt. Das Obergericht bemerkte in seinem Urteile, daß es offenbar die Not gewesen sei, die die Rekurrentin und ihren damaligen Ehemann zu ihren verbrecherischen Handlungen getrieben habe. Einige Jahre später, am 18. Dezember 1909, wurde die Rekurrentin wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit vom Bezirksgericht Bremgarten zu einer Zuchthausstrafe von 3 Monaten verurteilt. Durch Urteil vom 16. April 1910 hat indessen das Obergericht des Kantons Aargau diese Strafe auf 14 Tage ermäßigt. Die Bestrafung erfolgte mit

der Begründung, daß die Rekurrentin durch skandalöse öffentliche Auftritte mit ihrem damaligen Ehemann und durch ein ehebrecherisches Konkubinats mit einem Dritten öffentliches Ärgernis erregt habe. Schon nach dem Urteile des Bezirksgerichtes Bremgarten, am 28. Dezember 1909, wurde die Rekurrentin auf Veranlassung des Gemeinderates Hägglingen durch Verfügung des Bezirksamtes Bremgarten aus der Gemeinde Hägglingen wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses ausgewiesen. Diese Maßregel wurde vom aargauischen Regierungsrate durch Beschluß vom 7. Oktober 1910 mit der Begründung bestätigt, daß die beiden Vergehen, deretwegen die Rekurrentin bestraft worden sei, als schwere zu betrachten seien und daher die Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 3 BV für den Entzug der Niederlassung vorhanden seien.

B. — Gegen diesen Beschluß hat die Rekurrentin den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei der Beschluß und damit die Ausweisungsverfügung des Bezirksamtes Bremgarten aufzuheben. Zur Begründung führt sie an, die Voraussetzungen des Art. 45, Abs. 3 BV für den Entzug der Niederlassung seien nicht vorhanden. Nach dieser Verfassungsbestimmung müßten mindestens zwei schwere Vergehen vorliegen, aus denen sich ergebe, daß die bestrafte Person eine Gefahr für die Öffentlichkeit bilde. Keine der beiden Strafen, zu denen die Rekurrentin verurteilt worden sei, sei aber kriminell, und es handle sich auch in keinem Falle um schwere Vergehen. Dazu komme, daß die Rekurrentin wegen zwei ganz verschiedener Vergehen, die vier Jahre auseinander liegen, bestraft worden sei. Es sei also keine Gefinnung vorhanden, die die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit gefährdete.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die Abweisung des Rekurses beantragt und den Antrag wie folgt begründet: Es sei nicht notwendig, daß die Vergehen, die zur Ausweisung berechtigten, Kriminalvergehen seien, sondern es genüge zur Ausweisung, wenn aus der Art des begangenen Vergehens auf eine Anlage zum Verbrechen oder auf eine Gefinnung, die die Schranken des Rechtes nicht achte, zu schließen sei, wodurch die allgemeine Sicherheit und die öffentliche Ordnung gestört würden. Dies sei der Fall, weil die Rekurrentin den Gang zu einem laster-

haften Leben habe und das Bundesgericht in andern Fällen einen beständigen unsittlichen Lebenswandel in Verbindung mit einem frühern strafbaren Vergehen an einem andern Orte als genügend für den Entzug der Niederlassung betrachtet habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist im vorliegenden Falle die Frage zu entscheiden, ob die Rekurrentin im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BV wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sei. Da feststeht, daß die Rekurrentin schon zweimal zu einer Strafe verurteilt worden ist, so ist nur zu untersuchen, ob die Vergehen, deretwegen die Verurteilung erfolgte, als schwere im Sinne der erwähnten Verfassungsbestimmung zu betrachten seien. Der Rekurs muß gutgeheißen werden, sobald auch nur eines dieser Vergehen nicht als schweres angesehen werden kann. Zwar hatte eine frühere bundesrechtliche Praxis den unsittlichen Lebenswandel für sich allein schon als hinreichenden Grund zur Ausweisung anerkannt, doch hat das Bundesgericht seit dem Urteile in Sachen Zeier gegen Luzern vom 13. Mai 1903 (NS 29 I S. 150 ff.) diese mit Wortlaut und Sinn der Verfassung kaum vereinbare Beschränkung der Niederlassungsfreiheit in ständiger Praxis für unzulässig erklärt. Wie es wiederholt ausführte, ist nun ein Vergehen dann als schwer zu betrachten, wenn seine Begehung auf eine so verbrecherische Anlage oder Gesinnung schließen läßt, daß die allgemeine Sicherheit der Mitbürger und die öffentliche Ordnung beständig bedroht erscheinen. Demnach hat das Bundesgericht auch dann eine Mehrheit von schweren Vergehen angenommen, wenn zwar die einzelnen Vergehen nur leicht bestraft wurden, aber in ihrer Gesamtheit eine gewisse Gemeingefährlichkeit offenbarten (NS 23 I S. 509 ff.). Nun ist jedenfalls das erste Vergehen, wegen dessen die Rekurrentin verurteilt worden ist, für sich allein kein schweres im Sinne der BV, wenn man berücksichtigt, daß dabei der Haupttäter ihr Ehemann war und sie ihm nur Beihilfe leistete, daß es sich um einen Betrag von 90 Fr. handelte und daß der Betrug in einer Notlage erfolgte. Bei dieser Sachlage kann die Tat der Rekurrentin nicht als der Ausfluß einer dauernden verbrecherischen Gesinnung, wodurch die allgemeine Sicherheit und die öffentliche Ordnung bedroht erschiene, angesehen werden. Es könnte sich daher bloß noch fragen,

ob das Vergehen, wenn auch nicht für sich allein, so doch mit Rücksicht auf das spätere Vergehen der Erregung öffentlichen Argernisses eine gewisse Gemeingefährlichkeit offenbarte. Indessen ist auch diese Frage zu verneinen. Das zweite Vergehen ist erst drei Jahre später begangen worden; dazu ist seine Natur vollständig verschieden von der des ersten Vergehens. Da somit das erste Vergehen kein schweres im Sinne der BV ist, so ist es überflüssig, zu prüfen, ob dem zweiten Vergehen diese Qualifikation zukomme.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 1. Oktober 1910 aufgehoben.

93. Urteil vom 28. Dezember 1910 in Sachen Ah gegen Obwalden.

Verletzung der Niederlassungsfreiheit durch Verweigerung der Ausstellung eines Heimatscheines für eine ihren Aufenthaltsort verheimlichende Person, — was u. a. damit begründet wird, dass die vorliegende Vollmacht zur Behändigung des Heimatscheines möglicherweise nicht aus freien Stücken erteilt worden sei. — Unzulässigkeit des Standpunktes, wonach die Ausübung der Niederlassungsfreiheit von der Erfüllung einer allfälligen publizistischen oder familienrechtlichen Pflicht zur Bekanntgabe des Aufenthaltsortes abhängig gemacht werden könnte.

A. — Die volljährige Rekurrentin, die Tochter des Ratscherrn von Ah in Sachseln, verließ seiner Zeit das väterliche Haus und den Kanton Obwalden, weil der Vater die Zustimmung zu ihrer Verheiratung mit einem gewissen Siegrist nicht geben wollte. Sie verheimlicht ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort, um sich Nachforschungen seitens des Vaters zu entziehen. Mit ihrer Vollmacht ersuchten Siegrist und Fürsprech Ruffi in Stans die zuständigen Behörden um Verabfolgung von Ausweisschriften für die Rekurrentin behufs ihrer Niederlassung außerhalb des Kantons Obwalden. Die Vollmacht für die beiden Vertreter, welche die Ergrei-